



Sangerhausen, 17.06.2025

Beschlussvorlage

BV/142/2025

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 15.05.2025
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

2. Änderung der Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016

Gesetzliche Grundlagen:

- § 45 Abs. 2, §§ 4,5 Abs 1. Nr. 1, § 8 Abs 1. und 2 sowie § 35 Abs. 1 KVG LSA
- Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	28.05.2025
Schul- und Sozialausschuss	16.06.2025
Finanzausschuss	17.06.2025
Ortschaftsrat Grillenberg	17.06.2025
Ortschaftsrat Riestedt	17.06.2025
Ortschaftsrat Wippra	17.06.2025
Ortschaftsrat Gonna	19.06.2025
Ortschaftsrat Lengefeld	19.06.2025
Ortschaftsrat Oberröblingen	19.06.2025
Ortschaftsrat Rotha	19.06.2025
Ortschaftsrat Wettelrode	19.06.2025
Ortschaftsrat Großleinungen	20.06.2025
Ortschaftsrat Morungen	20.06.2025
Ortschaftsrat Horla	23.06.2025
Ortschaftsrat Obersdorf	23.06.2025
Ortschaftsrat Breitenbach	24.06.2025
Ortschaftsrat Wolfsberg	24.06.2025
Hauptausschuss	25.06.2025
Stadtrat	26.06.2025

Begründung:

Die Satzung ist auf Grund gesetzlicher Änderungen anzupassen. Gemäß der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) ist gemäß § 4 Abs. 2 KomEVO die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.

Ebenfalls soll gemäß der KomEVO der mögliche Höchstbetrag von 50 € auf 100 € erhöht werden. Dieser Höchstbetrag kommt zum Tragen, wenn Bürgerinnen oder Bürger tatsächlich mehrere Ehrenämter wahrnehmen und somit insbesondere in den Ortschaften einen großen Beitrag zur Ortsverschönerung oder das Gemeinwohl leisten.

Gemäß § 11 Abs. 1 KomEVO darf die monatliche Pauschale maximal 75 v. H. der Aufwandsentschädigung betragen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Abs. 1 KomEVO ergeben würde (maximal 162 €).

Durch die Kommunalaufsicht wurden wir aktuell darauf hingewiesen, dass die Schiedspersonen gemäß Verfügung des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 23/11 vom 21.09.2011 keine Aufwandsentschädigung nach § 35 KVG LSA erhalten dürfen und somit die Satzung möglicherweise nach § 146 Abs. 1 KVG LSA zu beanstanden ist. Die Verordnung des Landes ist auf Rückfrage der Kommunalaufsicht im Innenministerium weiterhin gültig. Um die Rechtskonformität der Satzung wieder herzustellen, wurde daher die ehrenamtliche Aufgabe der Schiedspersonen gestrichen.

Da sich in den Vorberatungen zur Satzung bereits abzeichnet, dass die starre Festlegung der Höhe der Entschädigung nicht dem tatsächlichen ehrenamtlichen Aufwand entspricht, wurde die notwendige Anpassung der Satzung genutzt, um entsprechend nachzusteuern.

Nunmehr ist die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die einzelne Aufgabe jeweils zu ermitteln. Je nach tatsächlichem Aufwand beträgt die Aufwandsentschädigung für die einzelne Aufgabe zwischen 10 € und 40 €.

Da ebenfalls bereits Nachfragen zur Aufnahme weiterer ehrenamtlicher Tätigkeiten eintrafen, sollen die bisher aufgeführten konkreten ehrenamtlichen Aufgaben nur beispielhaft aufgeführt werden, so dass eine Erweiterung um weitere ehrenamtliche Aufgaben auch ohne erneute Satzungsänderung möglich ist.

Die nachfolgende Satzung sowie die Synopse wurden entsprechend angepasst.

Um den finanziellen Mehrbedarf im Jahr 2025 abzufedern, soll die Satzungsänderung erst ab 01.09.2025 in Kraft treten.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	1.360 € (Mehrkosten in 2025) davon - 160 € im Produkt 11130100 - 1.200 € im Produkt 28100100	
jährliche Folgekosten	960 € (11130100) 8.700 € (28100100)	
Produkt:	11130100 28100100	Zentrale Dienste Heimat- und sonstige Kulturpflege
Sachkonto:	54210000	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt mit Inkrafttreten zum 02.09.2025 die 2. Änderung der Satzung für ehrenamtliche Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

Neu - 2. Änderungssatzung zur Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016.docx

Neu - Synopse 2. Änderungssatzung zur Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016.docx